

Das ADHGB von 1861
als gemeinsames
Obligationenrecht in
Mitteleuropa

Herausgegeben von
MARTIN LÖHNIG
und STEPHAN WAGNER

Mohr Siebeck

Mitteleuropäisches Zivilrecht
Studien und Beiträge zum ADHGB

Herausgegeben von
Martin Löhnig und Stephan Wagner

1



Das ADHGB von 1861
als gemeinsames Obligationenrecht
in Mitteleuropa

Herausgegeben von
Martin Löhnig und Stephan Wagner

Mohr Siebeck

Martin Löbnig (1971); 2001 Promotion; 2006 Habilitation; 2006–2008 Inhaber des W3-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Konstanz; seit 2008 Inhaber des W3-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg.
orcid.org/0000-0002-4616-1905

Stephan Wagner (1971); Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte in Regensburg, Genf und Oxford; 1998 M.A.; 2001/02 M.Jur. (Oxford); 2003 Promotion; Wiss. Referent am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Stellvertretender Referatsleiter im Bayerischen Wirtschaftsministerium; Wiss. Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Regensburg; Visiting Fellow am IECL, Oxford; 2016 Habilitation; Gastprofessor, Freie Universität Berlin; Lehrstuhlvertreter, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Eberhard Karls Universität Tübingen.
orcid.org/0000-0002-2476-9557

ISBN 978-3-16-156127-6 / eISBN 978-3-16-156318-8
DOI 10.1628/978-3-16-156318-8

ISSN 2627-0935 / eISSN 2627-0943 (Mitteleuropäisches Zivilrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Im März 2016 trafen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus ganz Mitteleuropa in Regensburg, um das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) von 1861 erstmals in seiner supranationalen Dimension zu untersuchen. Die Ergebnisse unserer gemeinsamen historischen und vergleichenden Arbeit sind in diesem Band nachzulesen. Als Herausgeber danken wir allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an diesem Pionierprojekt, das in der eingehenden Befassung mit der mitteleuropäischen Zivilrechtsentwicklung der Zwischenkriegszeit bereits seine Fortsetzung gefunden hat. Trotz erheblicher Bemühungen ist es leider nicht gelungen, die zugesagten Beiträge zum Handelsgesetz für Bosnien und die Herzegowina von 1883 und zur Entwicklung in Ungarn nach 1920 zu gewinnen, so dass wir insofern auf einen Herausgeberbeitrag sowie den Ausblick im Beitrag zu »Transleithanien« verweisen müssen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regensburger Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht, allen voran Caroline Berger, haben wertvolle Hilfe sowohl bei der Organisation der Tagung als auch bei der Vorbereitung dieses Bandes geleistet. Auch ihnen gilt unser herzlichster Dank. Ebenso herzlich danken wir der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Förderverein Europäische Rechtskultur e.V., ohne deren Unterstützung wir diesen neuen Blick auf das ADHGB nicht unternehmen hätten können. Unser besonderer Dank gilt nicht zuletzt der Bayerischen Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner, die die Schirmherrschaft übernommen hat.

Bereits frühzeitig hat Herr Dr. Franz-Peter Gillig Interesse an den Ergebnissen unserer Arbeit bekundet. Frau Daniela Taudt, LL.M. sowie Frau Dominika Zgolik waren damit befasst, aus einem Stapel Manuskripte ein schönes Buch zu machen. Dafür sind wir sehr dankbar und freuen uns, dass die Ergebnisse auch dieses Projekts im Verlag Mohr Siebeck erscheinen können.

Regensburg im Februar 2018

Martin Löhnig
Stephan Wagner

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungen	IX
Grußwort	XI
<i>Stephan Wagner</i> Einführung	1
<i>Stephan Wagner</i> Entstehungsgeschichte der Art. 4–5, 10–11 und 271–277 ADHGB	7
<i>Stephan Wagner</i> Deutscher Bund, Norddeutscher Bund und Deutsches Reich	79
<i>Wilhelm Brauneder</i> Österreich-Ungarn (1867–1918): Cisleithanien	105
<i>Katalin Gönczi</i> Österreich-Ungarn (1867–1918): Transleithanien (mit einem Ausblick auf die Zeit nach 1918)	113
<i>Martin Löhnig</i> Bosnien-Herzegowina (1878–1918): Kondominium	139
<i>Stefan Wedrac</i> Republik Österreich (1918–1938)	147
<i>Petra Skřejpková</i> Tschechoslowakische Republik (1918–1938)	169
<i>Kamila Staudigl-Ciechowicz</i> Republik Polen (1918–1939)	199

<i>Mirela Krešić/Dunja Pastović</i> Königreich Jugoslawien (1918–1941)	219
<i>Christian Alunaru</i> Königreich Rumänien (1881–1947)	283
<i>Ferdinando Mazzarella</i> Kingdom of Italy (1861–1946)	305
<i>Nikolaus Linder</i> Schweizerische Eidgenossenschaft	339
<i>Martin Löhnig</i> Ausblick: Was tun?	353
<i>Stephan Wagner</i> Synopsis	362
 Autoren	 431

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ADWO	Allgemeine Deutsche Wechselordnung
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv (München)
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BOHGE	Entscheidungen des Bundesoberhandelsgerichts
BR-Drs.	Bundratsdrucksache
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
DBA	Deutsche Bundesakte
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
GA	Gesetzartikel
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HG	Handelsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Ius Commune	Ius Commune – Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte bzw. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte
JZ	Juristen-Zeitung
KH	Kodeks handlowy – Handelsgesetzbuch (Polen)
Kt	Kereskedelmi törvény – Handelsgesetz (Ungarn)
LGBL.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
MJL	Magyar Jogi Lexikon – Ungarisches Rechtslexikon

OGH	Oberster Gerichtshof
OR	Obligationenrecht
ÖStA, AVA	Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (Wien)
Prot.	Protokoll
Prot. ADHGB	Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches, hrsg. von Johann Lutz, Nürnberg u.a. 1857–1861 = Eingeleitet und neu hrsg. von Werner Schubert, Frankfurt a.M. 1984
Prot. ADWO	Protocolle der zur Berathung einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in der Zeit vom 20. October bis zum 9. Dezember 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz, Leipzig 1848 = Nachdruck, Frankfurt a.M. 1970
Prot. DBV	Protokolle der Deutschen Bundesversammlung
RabelsZ	(Rabels) Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
RT-Drs.	Reichstagsdrucksache
StA HB	Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen
StGBL.	Staatsgesetzblatt
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
SZN	Sbornik zakonah i naredabah valjanih za kraljevinu Hrvatsku i Slavoniju
Tz BiH	Trgovački zakon za Bosnu i Hercegovinu – Handelsgesetz für Bosnien und die Herzegowina
WSA	Wiener Schlussakte
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesam(m)te Handelsrecht 1 (1858) – 59 (1907); Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 60 (1907) – 123 (1960); Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 124 (1962) ff.
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Grußwort
der Bayerischen Staatsministerin
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
und Stellvertretenden Ministerpräsidentin
des Freistaates Bayern

Die Schaffung eines gemeinsamen Rechts- und Wirtschaftsraums in Europa ist eine Aufgabe, die sich nicht erst heute stellt. Schon das 19. Jahrhundert kennt auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts erfolgreiche Kodifikationsvorhaben wie das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB), das den Geschäftsverkehr in Mitteleuropa bestimmt und dabei die Funktion eines gemeinsamen Obligationenrechts übernimmt.

Anders als die von Preußen mit »Blut und Eisen« erzwungene Reichsgründung bieten die auf Initiative Bayerns in Nürnberg aufgenommenen Arbeiten am ADHGB das gelungene Gegenbeispiel einer friedlichen Zusammenarbeit, die im Konsens einen gemeinsamen Rechtsraum in ganz Mitteleuropa geschaffen hat von Aachen bis Lemberg, von Lübeck bis Split. Das ADHGB gilt daher unter Fachleuten als die vielleicht »erfolgreichste deutsche Kodifikation« überhaupt.

Die Federführung innerhalb der Bayerischen Staatsregierung lag damals beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, das 1928 mit dem Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe vereinigt wurde, in dessen Nachfolge heute das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie steht.

Bayern ist sich des gemeinsamen Erbes sehr wohl bewusst, das es mit seinen mitteleuropäischen Partnern in Slowenien und Kroatien sowie den Visegrád-Staaten Polen, Tschechien, der Slowakei und Ungarn verbindet: Denn Laibach oder Zagreb liegen ebenso wenig auf dem Balkan wie München – und Krakau oder Brünn gehören ebenso wenig zu Osteuropa wie Nürnberg.

Ich freue mich daher ganz besonders, dass die Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg ein internationales Symposium zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des ADHGB durchführt, für das ich sehr gerne die Schirmherrschaft übernehme und dem ich viel Erfolg wünsche. Die Universität Regensburg erfüllt dabei in mehrfacher Hinsicht wieder ihre Brückenfunktion, zum einen zwischen den rechtshistorischen Wurzeln der Vergangenheit und den rechtspolitischen Anforderungen der Gegenwart, zum anderen

zwischen der juristischen Dogmatik und der wirtschaftlichen Praxis. Vor allen Dingen aber leistet sie einen weiteren wertvollen Beitrag, um den Eisernen Vorhang endgültig zu überwinden.

Ilse Aigner, MdL

Einführung

Stephan Wagner

Das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) von 1861 gilt bei seinem Erscheinen als das »gründlichste und beste unter den vorhandenen Europäischen Handelsgesetzbüchern«.¹ Gleichwohl wird es von der Privatrechtsgeschichte bislang eher stiefmütterlich behandelt. Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte etwa wird das ADHGB – anders als vergleichbare Kodifikationen – nicht in einem eigenen Artikel berücksichtigt, sondern nur im Beitrag zum Handelsrecht bzw. zum Handelsgesetzbuch von 1897 kurz gestreift.² Selbst zu seinem 150-jährigen Geburtstag im Jahre 2011 hat es weder in der Literatur noch im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung eine besondere Würdigung erfahren. Lediglich das von Coing herausgegebene Handbuch sowie das 2009 erschienene Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts widmen dem ADHGB einen eigenen Eintrag, der sich aber naturgemäß jeweils auf eine Darstellung der wichtigsten historischen Fakten beschränkt.³ Auch monographische Abhandlungen liegen bislang nur zu bestimmten Teilaspekten vor.⁴ Um diese Forschungslücke zu schließen, möchte dieser Band die Bedeu-

¹ So der Doyen der Handelsrechtswissenschaft LEVIN GOLDSCHMIDT, Der Abschluß und die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, ZHR 5 (1862), 204, 225. – Zur Etablierung der Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert DERS., Ueber die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts und den Zweck dieser Zeitschrift, ZHR 1 (1858), 1 ff. Ferner KARL OTTO SCHERNER, Die Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), Modernisierung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert, Beihefte der ZHR, Heft 66, Heidelberg 1993, S. 9 ff.; JOACHIM RÜCKERT, Handelsrechtsbildung und Modernisierung des Handelsrechts durch Wissenschaft zwischen ca. 1800 und 1900, aaO., S. 19, 42 ff.; MARC WINIGER, Handelsrecht und Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, in: Lukas Gschwend/René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Wirtschaftsrechtsgeschichte der Modernisierung in Mitteleuropa – Zur Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der grossen Transformation 1750–1850, Zürich 2009, S. 125, 128 ff.

² Vgl. THOMAS HENNE, Art. »Handelsgesetzbuch«, in: HRG, 2. Aufl., Bd. II, Lfg. 11 (2010), Sp. 712, 713; KARL OTTO SCHERNER, Art. »Handelsrecht«, aaO., Sp. 714, 725 f.

³ CHRISTOPH BERGFELD, Handelsrecht Deutschland, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III/3 München 1986, S. 2853, 2948–2959; ANDREAS M. FLECKNER, Art. »Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch«, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Tübingen 2009, S. 45–50.

⁴ Insoweit sind zunächst die Dissertation und Habilitation von PETER RAISCH zu nen-

tung des ADHGB für die Entwicklung des Obligationenrechts in Mitteleuropa analysieren.

Dass das ADHGB ebenso wie der Deutsche Bund ein rechtshistorisches Mauerblümchendasein fristet, mag seine Ursache im überkommenen Machtstaatsdenken des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts haben. Denn anders als die von Bismarck unter Bruch der Bundesverfassung mit »Blut und Eisen« erzwungene Reichsgründung bieten die auf bayerische Initiative aufgenommenen Arbeiten am ADHGB das erfolgreiche Gegenbeispiel einer Kooperation im Konsens. Zwar hatte der Deutsche Bund keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz, aber alle Bundesstaaten bis auf Luxemburg, Limburg und Schaumburg-Lippe führten das ADHGB jeweils als Landesrecht ein. Dies gilt insbesondere für die gesamte preußische Monarchie einschließlich der nicht zum Deutschen Bund gehörenden Provinzen Posen und Preußen (West- und Ostpreußen) sowie für das Kaisertum Österreich, dessen Einführungsgesetz dabei den Geltungsbereich des ADHGB – mit Ausnahme des Fünften Buchs »Vom Seehandel« – als »Allgemeines Handelsgesetzbuch« (AHGB) ebenfalls nicht nur auf die zum Deutschen Bund gehörenden Gebiete erstreckt, sondern darüber hinaus auch auf Venetien, Dalmatien, Galizien und die Bukowina.

Des Weiteren steht das ADHGB nach dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich von 1867 Pate für das ungarische Handelsgesetz von 1875, das seinerseits das Handelsgesetz für Bosnien-Herzegowina von 1883 prägt. Auch der Entwurf eines schweizerischen Handelsrechtes von 1864 und der italienische Codice di commercio von 1882 werden durch das ADHGB beeinflusst. Die Wirkungsgeschichte des ADHGB beschränkt sich also nicht nur auf den Raum, wo seine Geltung einmal unmittelbar angeordnet worden war (*ratione imperii*), sondern strahlt darüber hinaus kraft seiner inneren Qualität (*imperio rationis*) auch auf Länder aus, die nie zum Deutschen Bund gehört haben.⁵

nen, vgl. DERS., Die Abgrenzung des Handelsrechts vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem im 19. Jahrhundert, Beihefte der ZHR, Heft 27, Stuttgart 1962, S. 116 ff. bzw. DERS., Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts, Karlsruhe 1965. Ferner DIETHARD BÜHLER, Die Entstehung der allgemeinen Vertragsschluß-Vorschriften im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Frankfurt a.M. 1991; FRIEDRICH BENEDICT HEYN, Die Entwicklung des Eisenbahnfrachtrechts von den Anfängen bis zur Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, Frankfurt a.M. 1996, S. 397 ff.; CARSTEN ENGLER, Die Kommanditgesellschaft (KG) und die stille Gesellschaft im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861, Frankfurt a.M. 1999. – Einen breiteren Ansatz wählt allein HANS-JOACHIM HAUSER, Zum Einfluß der Vorschriften über das Handelsgeschäft im Vierten Buch des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861 auf das BGB, Stuttgart 1985.

⁵ Vgl. ferner CORJO J. H. JANSEN, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (1861) und das niederländische Handelsrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ZNR 38 (2016), 193 ff.

Selbst bei der Entwicklung außerhalb Europas spielt das ADHGB eine bislang kaum wahrgenommene Rolle, wenn etwa die Indian Law Commission die Heranziehung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften aus dem ADHGB erwägt⁶ oder auf seiner Grundlage der erste Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Japan erstellt wird.⁷

Der Grund, warum das ADHGB überhaupt die Funktion eines gemeinsamen Obligationenrechts wahrnehmen konnte, sind die Art. 271–277 ADHGB, die den Begriff der Handelsgeschäfte definieren. Da die Vorschriften des Vierten Buchs »Von den Handelsgeschäften« (Art. 271–431 ADHGB) grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn es sich nur für einen der beiden Vertragspartner um ein Handelsgeschäft handelt (Art. 277 ADHGB), erfasst das ADHGB in der Praxis eine Vielzahl der Fälle und tritt an die Stelle des jeweils einschlägigen Schuldrechts, das nur noch bei Geschäften unter Nichtkaufleuten zum Zuge kommt. Angesichts der im 19. Jahrhundert bestehenden Rechtzersplitterung verdrängt das ADHGB auf diese Weise ab 1861 die partikularen Obligationenrechte und sorgt im alltäglichen Leben für Rechtseinheit und Rechtssicherheit. Dadurch entsteht auf friedliche Art und Weise ein gemeinsamer Rechtsraum in ganz Mitteleuropa, so die Hypothese, von Aachen bis Lemberg und von Lübeck bis Split. Auch Zeitgenossen nehmen dies Ende des 19. Jahrhunderts so wahr:

»Das [allgemeine] deutsche Handelsgesetzbuch hatte in allen deutschen Bundesstaaten Geltung, schon bevor es durch die Gesetzgebung des Reichs zum Reichsgesetz erhoben wurde. Aber es führte damals seine Geltung auf die Landesgesetzgebung zurück. Es war für die deutschen Staaten gemeinsames Recht und ist erst durch die Reichsgesetzgebung gemeines Recht geworden. – Gemeinsames Recht ist das Handelsgesetzbuch noch heute zwischen Deutschland und Österreich (mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone).«⁸

Formal gesehen löst sich dieser Rechtsraum Anfang des 20. Jahrhunderts wieder auf, als in Deutschland zum 1. Januar 1900 (mit dem BGB) das HGB von 1897 in Kraft tritt und vor allen Dingen als Österreich-Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg auseinander bricht. Dies zeigt sich etwa daran, dass der handelsrechtliche

⁶ STELIOS TOFARIS, *A Historical Study of the Indian Contract Act 1872*, Thesis (Ph.D.), University of Cambridge 2011, S. 217 in Fn. 286 m.w.N.

⁷ HERMANN ROESLER, *Entwurf eines Handels-Gesetzbuches für Japan mit Commentar*, Bd. I–II, Tokio 1884 (Neudruck, Tokio 1996). – Vgl. hierzu PAUL-CHRISTIAN SCHENCK, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens – Deutsche Rechtsberater im Japan der Meiji-Zeit*, Stuttgart 1997, S. 102 ff.; HARALD BAUM/EIJI TAKAHASHI, *Commercial and Corporate Law in Japan: Legal and Economic Developments after 1868*, in: Wilhelm Röhl (ed.), *History of Law in Japan since 1868*, Leiden 2005, S. 330, 351 ff., 355 ff.; ANNA BARTELS-ISHIKAWA (Hrsg.), *Hermann Roesler – Dokumente zu seinem Leben und Werk*, Berlin 2007, S. 61 ff.; KON SIK KIM, *Codification in East Asia: Commercial Law*, in: Wen-Yeu Wang (ed.), *Codification in East Asia – Selected Papers from the 2nd IACL Thematic Conference*, Cham 2014, S. 61, 64, 75 f.

⁸ FERDINAND REGELSBERGER, *Pandekten*, Bd. I, Leipzig 1893, S. 119 mit Fn. 7.

Standardkommentar von Staub, der seit 1896 sowohl die deutsche als auch die österreichische Rechtsprechung zum ADHGB berücksichtigt hatte,⁹ ab 1904 in einer eigenen österreichischen Ausgabe erscheint,¹⁰ während die deutsche Ausgabe ab 1900 das neue »reichsdeutsche« HGB von 1897 behandelt.¹¹

In den Nachfolgestaaten der Doppelmonarchie werden das AHGB und das ungarische Handelsgesetz aber zumeist in ihrem alten Geltungsgebiet weiter angewendet, bis sie durch neue Kodifikationen in der Zwischenkriegszeit abgelöst werden, mitunter aber auch erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Rechtsraum mag also wesentlich länger bestanden haben. Außerdem drängt sich die Frage auf, inwieweit ursprüngliche Rechtsgedanken und Lösungswege des ADHGB jeweils in die neuen Kodifikationen übernommen wurden und somit immer noch weiterleben.

In räumlich-zeitlicher Hinsicht wird daher zunächst der unmittelbare Geltungsbereich des ADHGB untersucht, in dem es Gesetzeskraft besaß.¹² Dies sind zum einen »Deutscher Bund, Norddeutscher Bund und Deutsches Reich« sowie zum anderen »Cisleithanien«, das heißt die österreichische Hälfte der Doppelmonarchie »Österreich-Ungarn (1867–1918)«. In »Transleithanien« hingegen trat mit dem ungarischen Handelsgesetz von 1875 eine formal selbständige Kodifikation in Kraft. Gleiches gilt für das Handelsgesetz von 1883 im Kondominium »Bosnien-Herzegowina (1878–1918)«. Eine Synopse am Ende dieses Bandes stellt deshalb die Vorschriften zu Kaufleuten und Handelsgeschäften im ADHGB und dem ungarischen Handelsgesetz einander gegenüber.¹³

⁹ HERMANN STAUB, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), 3./4. Aufl., J. J. Heines Verlag, Berlin 1896, Vorrede, S. IV: »Neu ist die Berücksichtigung der österreichischen Rechtsprechung.« – In den beiden vorangegangenen Auflagen war dies demnach noch anders, vgl. 1. Aufl., 1893 bzw. 2. Aufl., 1894.

¹⁰ HERMANN STAUB/OSKAR PISKO, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch – Ausgabe für Österreich, Bd. I–II, 1. Aufl., Manz, Wien 1904; 2. Aufl., 1908/10; 3. Aufl., 1935/38.

¹¹ HERMANN STAUB, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I–II, 6./7. Aufl., J. J. Heines Verlag, Berlin 1900. Die Voraufgabe hatte noch das ADHGB zum Gegenstand, vgl. 5. Aufl., aaO. 1897. – Zu Staubs Œuvre insgesamt JAN THIESSEN, »Ein ungeahnter Erfolg« – zur (Rezeptions-)Geschichte von *Hermann Staubs* Kommentaren, in: Festschrift für Hermann Staub zum 150. Geburtstag, Berlin 2006, S. 55 ff.

¹² Immer noch in Kraft sind die meisten Vorschriften der Art. 271–359 ADHGB im Fürstentum Liechtenstein, das als Mitglied des Deutschen Bundes mit Gesetz vom 16. September 1865 (LGBl. 1865 Nr. 10) ebenfalls das ADHGB eingeführt hat: Letzte Kundmachung vom 21. Oktober 1997 (LGBl. 1997 Nr. 193). – Vgl. hierzu PETER SCHIERSCHER, Erster Diskussionsbericht, in: Benedikt Marxer/Fritz Reichert-Facilides/Anton K. Schnyder (Hrsg.), Gegenwartsfragen des liechtensteinischen Privat- und Wirtschaftsrechts, Tübingen 1998, S. 9, 12 f.; ELISABETH BERGER, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2. Aufl., Wien 2011, S. 65 f.

¹³ Siehe unten S. 362 ff.

Sodann richtet sich der Blick auf das Fortleben dieser Kodifikationen in den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie nach 1918: Dies sind die »Republik Österreich (1918–1938)«, das »Königreich Ungarn (1920–1946)«, die »Tschechoslowakische Republik (1918–1938)«, die »Republik Polen (1918–1939)«, das »Königreich Jugoslawien (1918–1941)« und das »Königreich Rumänien (1881–1947)«. Ferner wird der Einfluss des ADHGB auf die Entwicklung im »Königreich Italien (1861–1946)« und in der »Schweizerischen Eidgenossenschaft« analysiert.

In sachlicher Hinsicht stehen dabei jeweils folgende Fragen im Mittelpunkt: Wie wird der Anwendungsbereich des Handelsrechts gefasst? Gilt es bei einseitigen Handelsgeschäften auch für Nichtkaufleute? Wie gestaltet sich dabei das Verhältnis des Handelsrechts zum allgemeinen Zivilrecht? Hat das Handelsrecht bei Zersplitterung des Zivilrechts eine Klammerfunktion? Werden für Handelsgeschäfte geltende Regelungen in das allgemeine Zivilrecht übernommen? Besteht eine einheitliche Handelsgerichtsbarkeit? Gibt es Höchstgerichte, deren Entscheidungen über ihre Jurisdiktion hinaus auch in anderen Ländern aufgegriffen werden? Welche persönlichen Kontakte und Netzwerke bestehen einerseits zwischen Wissenschaft und Praxis sowie andererseits über Landesgrenzen hinweg? Welche Bedeutung hat das Kollisionsrecht und liegen, bei Möglichkeit einer Rechtswahl, insoweit rechtstatsächliche Erkenntnisse vor (insbesondere in der Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien und Rumänien)?

Insgesamt soll die Behandlung dieser Fragen Aufschluss darüber geben, inwieweit und wie lange im 20. Jahrhundert ein gemeinsamer Rechtsraum bestand. Hierdurch lassen sich möglicherweise auch Ursachen für den Erfolg und Funktionsbedingungen eines solchen Rechtsraums abstrakt bestimmen. Die vielleicht »erfolgreichste deutsche Kodifikation«¹⁴ verspricht insoweit auch für die gegenwärtigen europäischen Projekte einer Rechtsvereinheitlichung wertvolle Erkenntnisse.

¹⁴ So WERNER SCHUBERT (Hrsg.), Einleitung, S. XV zu Prot. ADHGB, Bd. 1.

Entstehungsgeschichte der Art. 4–5, 10–11 und 271–277 ADHGB

Stephan Wagner

I. Einleitung

Der bedeutendste gesetzgeberische Erfolg des Deutschen Bundes (1815–1866) ist das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) von 1861,¹ obwohl er nach seiner Verfassung insoweit keine eigene Gesetzgebungskompetenz besaß und auf die Mitwirkung seiner Bundesstaaten angewiesen war.² Denn die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 geben den Bundesstaaten lediglich als Programmsatz auf, künftig »wegen des Handels und Verkehrs ... in Berathung zu treten« (Art. 19 DBA),³ »um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen« (Art. 65 WSA).⁴

¹ Vgl. etwa FRANZ LAUFKE, *Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung*, in: Festschrift Hermann Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 1, 8 ff.; HEINRICH GETZ, *Die deutsche Rechtseinheit im 19. Jahrhundert als rechtspolitisches Problem*, Bonn 1966, S. 136 ff., 146 ff.; HELMUT RUMPLER, *Das »Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch« als Element der Bundesreform im Vorfeld der Krise von 1866*, in: ders. (Hrsg.), *Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866*, München 1990, S. 215 ff.; CLAUDIA SCHÖLER, *Deutsche Rechtseinheit – Partikulare und nationale Gesetzgebung 1780–1866*, Köln 2004, S. 299 ff.; JÜRGEN MÜLLER, *Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866*, Göttingen 2005, S. 412 ff.; JOHANNES W. FLUME, *Law and Commerce: The Evolution of Codified Business Law in Europe*, (2014) 2 *Comparative Legal History* 45, 56 ff.; GERO FUCHS, *Die politische Bedeutung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs im 19. Jahrhundert*, *Bonner Rechtsjournal* 2013, 13 ff. – Zur Entstehungsgeschichte des ADHGB aus zeitgenössischer Sicht LEVIN GOLDSCHMIDT, *Handbuch des Handelsrechts*, Bd. I: *Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren*, 2. Aufl., Stuttgart 1875, §§ 13 ff., S. 84 ff.

² Zum Verhältnis von partikulärer und nationaler Gesetzgebung nach zeitgenössischem Verständnis vgl. LAUFKE, *Festschrift Nottarp* (o. Fn. 1), S. 1, 2 ff.; SCHÖLER, *Deutsche Rechtseinheit* (o. Fn. 1), S. 141 ff., 169 ff.

³ Art. 19 DBA »Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.«

⁴ Art. 65 WSA »Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.«

Trotz der immer lauter werdenden Forderungen nach einer Vereinheitlichung des Handelsrechts auf Bundesebene⁵ kommt es im Vormärz aber im Wesentlichen nur zu partikularen Kodifikationsentwürfen, wie dem *Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg* (1839/40)⁶ und dem *Entwurf einer Handels- und Wechsel-Ordnung für das Herzogthum Nassau* (1842)⁷.⁸ Allein das Wechselrecht erfährt mit der – noch vor der Märzrevolution 1848 – von der Leipziger Wechselrechtskonferenz (1847) unter dem Dach des Deutschen Zollvereins entworfenen Allgemeinen Deutschen Wechselordnung (1848)⁹ eine einheitliche Regelung.¹⁰

Erst die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 sieht eine Gesetzgebungskompetenz des Reiches für das »Handels- und Wechselrecht« vor (§ 64).¹¹ Schon im Dezember 1848, also noch vor der Annahme der Verfassung durch die Nationalversammlung, nimmt eine durch das Reichsministerium der Justiz eingesetzte vierköpfige Kommission die Arbeiten an einem Handelsgesetzbuch auf. Vom *Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland* (1849),¹² dem sog. Frankfurter Entwurf, erscheint jedoch nur die Erste Abteilung.¹³

⁵ Hierzu SCHÖLER, Deutsche Rechtseinheit (o. Fn. 1), S. 147 ff.

⁶ Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven, Theil I–II, Stuttgart 1839/40. – Vgl. hierzu H. F. OSIANDER, Der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch für das Königreich Württemberg, vom praktischen Gesichtspunkt beleuchtet, Tübingen 1844.

⁷ Entwurf einer Handels- und Wechsel-Ordnung für das Herzogthum Nassau, Wiesbaden 1842.

⁸ Hierzu PETER RAISCH, Die Abgrenzung des Handelsrechts vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem im 19. Jahrhundert, Beihefte der ZHR, Heft 27, Stuttgart 1962, S. 71 ff. bzw. S. 86 f.; GABRIELE MAYER, Württembergs Beitrag zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes auf dem Gebiete des Privatrechts 1815–1847, Heidelberg 1974, S. 95 ff. bzw. S. 105; CHRISTOPH BERGFELD, Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg von 1839, Ius Commune 7 (1978), 226 ff.

⁹ RGBl. 1848, Nr. 6, S. 19.

¹⁰ Zur Einführung der ADWO als Reichsgesetz durch die Frankfurter Nationalversammlung bzw. als Landesrecht ULRICH HUBER, Das Reichsgesetz über die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 26. November 1848, JZ 1978, 785 ff.; KURT v. PANNWITZ, Die Entstehung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung – Ein Beitrag zur Geschichte der Vereinheitlichung des deutschen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1999, S. 165 f., 170 ff. bzw. 191 ff.

¹¹ § 64 »Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.«

¹² Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland – Von der durch das Reichsministerium der Justiz niedergesetzten Commission, Erste Abtheilung, J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt am Main 1849. Neue Edition durch THEODOR BAUMS (Hrsg.), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49) – Text und Materialien, Beihefte der ZHR, Heft 54, Heidelberg 1982. – Vgl. hierzu CARL HEINRICH LUDWIG BRINCKMANN, Würdigung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, welchen die durch das Reichsministerium der Justiz niedergesetzte Kommission veröffentlicht hat, AcP 32 (1849), 356–400; AcP 33 (1850), 67–100; AcP 34 (1851), 151–173.

Nach dem Scheitern der Revolution von 1848/49 und der Wiederherstellung des Deutschen Bundes versucht Württemberg 1854 wieder den Zollverein für eine gemeinsame Handelsgesetzgebung zu aktivieren.¹⁴ Schließlich ergreift Bayern die Initiative und stellt am 21. Februar 1856 in der Bundesversammlung den Antrag, nach dem Vorbild der ADWO »eine Commission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten« einzusetzen, allerdings eben nicht durch den Zollverein, sondern durch den Deutschen Bund, wenngleich eingeräumt wird, dass weiterhin »natürlich stets der Zollverein« die Grundlage für die gemeinsame Entwicklung von Handel und Industrie bilde.¹⁵

Vor dem Hintergrund der orientalischen Krise und des Krimkriegs (1853–1856) wird die Notwendigkeit einer Reform des Deutschen Bundes vor allem für die Mittelstaaten virulent.¹⁶ Auch die am 15. September 1855 bei der Eröffnung des Bayerischen Landtags gehaltene Thronrede von König Maximilian II. nimmt hierauf Bezug, indem sie voranstellt, »daß die Segnungen des Friedens unserm Vaterlande erhalten worden sind, und daß in Mitten großer Kämpfe der deutsche Bund seine Eintracht bewahrt hat«. ¹⁷ Während die Erste Kammer der Reichsräte es in ihrer Antwortadresse bei der Hoffnung und dem Wunsch belässt, dass »jene Eintracht bewahrt und befestigt werden« möge,¹⁸ entzündet sich in der Zweiten Kammer der Abgeordneten eine lebhafte Diskussion an der Frage, wie konkret die Ziele einer Bundesreform in ihrer Adresse benannt werden sollen.¹⁹ Am Ende entscheidet sich die Zweite Kammer zwar dagegen,

¹³ RAISCH, Abgrenzung des Handelsrechts (o. Fn. 8), S. 87 ff.; THEODOR BAUMS, Einführung – Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), in: ders., Beiträge zur Geschichte des Wirtschaftsrechts, Tübingen 2012, S. 33, 57 ff., 65 ff.

¹⁴ Verhandlungen der Zehnten Generalkonferenz in Zollvereins-Angelegenheiten (1854), § 54, S. 153 ff. – Hierzu RAISCH, Abgrenzung des Handelsrechts (o. Fn. 8), S. 99 f.; DIETMAR MAYER, Württembergs Beitrag zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes auf dem Gebiete des Privatrechts 1848–1866, Heidelberg 1974, S. 41 f.

¹⁵ Prot. DBV (1856), § 71, S. 228. – Zur Vorgeschichte des bayerischen Antrags SIEGMUND MEIBOOM, Studien zur deutschen Politik Bayerns in den Jahren 1851–59, München 1931, S. 96 ff.; WALTHER PETER FUCHS, Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform 1853–1860, Berlin 1934, S. 82 ff.; LAUFKE, Festschrift Nottarp (o. Fn. 1), S. 1, 42 f.

¹⁶ Vgl. hierzu FUCHS, Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform (o. Fn. 15), S. 70 ff.; RUMPLER, Das ADHGB als Element der Bundesreform (o. Fn. 1), S. 215, 219, 223; J. MÜLLER, Deutscher Bund (o. Fn. 1), S. 163 ff.

¹⁷ MAXIMILIAN II., Thronrede Seiner Majestät des Königs bei der Eröffnung des Landtages am 15. September 1855, S. 3. Ferner in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1855/56, Amtliche Protokolle, S. 9.

¹⁸ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern vom Jahre 1855/56, Bd. 1, S. 7 und S. 19–28, 20, 23 f.; Beilagen, Bd. 1, S. 5–8, 6.

¹⁹ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1855/56, Amtliche Protokolle, S. 13 und S. 14 f.; Stenographische Berichte, Bd. 1, S. 9 und S. 12–25. In Auszügen ferner bei JÜRGEN MÜLLER (Bearb.), Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. III, Bd. 2: Der Deutsche Bund zwischen Reaktion und Reform 1851–1858, München 1998, Nr. 73, S. 322 ff.

insoweit pointierte Forderungen nach einem Bundesgericht und einer Volksvertretung auf Bundesebene aufzustellen, und nimmt stattdessen die vom zuständigen Ausschuss vorgeschlagene Fassung an, die aber nur im Ton und weniger in der Sache hinter diesen Forderungen zurückbleibt:

»Deutschlands Eintracht und Stärke aber, die gedeihliche Entwicklung des Bundes kann nur dadurch für alle Zukunft gesichert werden, daß die schon lange sehnlichst erwartete und feierlichst verheißene Ausbildung der Bundesverfassung den Völkern Deutschlands die unschätzbare Wohlthat eines gesicherten Rechtszustandes gewährleiste, ihrer Stimme auch am Bunde, wo ihre wichtigsten Angelegenheiten berathen werden, Gehör verschaffe und Beachtung finde.«²⁰

Im Zuge dessen beauftragt der Bayerische Ministerpräsident von der Pfordten am 10. November 1855 den bayerischen Bundestagsgesandten damit,²¹ bei den anderen Bundestagsgesandten vorzufühlen, ob und inwieweit jeweils die Bereitschaft besteht, an einer Vereinheitlichung auf Bundesebene mitzuwirken zumindest bezüglich der Politikfelder des Heimatrechts, der Auswanderung, des Handels- und Patentrechts, des Münz-, Maß- und Gewichtssystems sowie der Rechtshilfe. Als Vorbild einer »allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebung« wird dabei bereits ausdrücklich die ADWO bezeichnet.²²

Nach einigem diplomatischen Geplänkel zwischen München, Berlin und Wien stellt Bayern dann am 21. Februar 1856 in der Bundesversammlung neben den beiden Anträgen »über Ansässigmachung und Heimathsverhältnisse« (§ 69) bzw. »über Auswanderung« (§ 70) den bereits erwähnten Antrag »über Handelsgesetzgebung« (§ 71).²³ Dieser wird (nach seiner Behandlung im handelspolitischen Ausschuss)²⁴ bereits am 17. April 1856 von der Bundesversammlung angenommen,²⁵ allerdings noch nicht von Preußen, das erst am 29. Mai 1856

²⁰ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1855/56, Amtliche Protokolle, S. 15; Stenographische Berichte, Bd. 1, S. 24 (linke Sp.) und S. 25 (rechte Sp.).

²¹ Der Zusammenhang zwischen der Adresse der Zweiten Kammer und der Initiative der Staatsregierung auf Bundesebene zeigt sich etwa auch in der Sitzung vom 22. Nov. 1855, als von der Pfordten auf eine Nachfrage des Abgeordneten Müller erklärt: »Was sodann in größerer Ausdehnung die Handels- und Industrieverhältnisse Deutschlands angeht, so hat die bayerische Regierung die Frage angeregt, ob man nicht in Bezug auf die Handelsgesetzgebung und manches, was damit in Zusammenhang steht, durch Bundesthätigkeit zu gemeinschaftlichen Resultaten gelangen könnte. Wenn ich auch heute nicht im Stande bin, näher darauf einzugehen, so kann ich doch aussprechen, daß die Idee an und für sich bei den deutschen Bundesstaaten freundliche Aufnahme gefunden hat.« – Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1855/56, Stenographische Berichte, Bd. 1, S. 262 f.

²² J. MÜLLER (Bearb.), Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. III, Bd. 2 (o. Fn. 19), Nr. 86, S. 382 ff., 384. Vgl. hierzu J. MÜLLER, Deutscher Bund (o. Fn. 1), S. 211 f., 214 f., 412 f.

²³ Prot. DBV (1856), § 69, S. 226; § 70, S. 227; § 71, S. 228.

²⁴ Prot. DBV (1856), § 116, S. 282 f.

²⁵ Prot. DBV (1856), § 141, S. 319.

grundsätzlich zustimmt.²⁶ Der preußische Bundestagsgesandte Otto v. Bismarck ist dabei bestrebt, einen politischen Erfolg des Deutschen Bundes, der in seinen Augen kaum mehr zu verhindern ist, so weit wie möglich zu minimieren und Zeit zu gewinnen.²⁷ Denn die Arbeiten an dem *Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten* sind erst im Herbst 1856 soweit gediehen, dass dessen erste Druckfassung einer Beratung durch eine Berliner Sachverständigenkommission unterzogen werden kann.²⁸ Die preußische Regierung betont in ihrer Stellungnahme zudem die gegenwärtige zivilrechtliche Dreiteilung Preußens,²⁹ die mit wenigen Ausnahmen geradezu »paradigmatisch für den Rechtszustand in den übrigen Staaten des deutschen Bundes« gelten könne.³⁰ Ziel Preußens ist es folglich, seinen eigenen Entwurf zur Grundlage der Kodifikationsarbeiten zu machen und nicht etwa den Code de commerce, wie dies

²⁶ Prot. DBV (1856), § 171, S. 432.

²⁷ ENNO E. KRAEHE, Practical Politics in the German Confederation – Bismarck and the Commercial Code, *Journal of Modern History* 25 (1953), 13, 15 ff.; LAUFKE, Festschrift Nottarp (o. Fn. 1), S. 1, 30 ff., 49 f.; CHRISTOPH BERGFELD, Preußen und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, *Ius Commune* 14 (1987), 101, 102 f., 108 ff.; RUMPLER, Das ADHGB als Element der Bundesreform (o. Fn. 1), S. 215, 224 f.; J. MÜLLER, Deutscher Bund (o. Fn. 1), S. 413. – Die ältere, seit 1866 kleindeutsch-borussisch geprägte Forschung neigt auch in dieser Frage zu einer Apologie Bismarcks, vgl. ARNOLD OSKAR MEYER, Bismarcks Kampf mit Österreich am Bundestag zu Frankfurt 1851 bis 1859, Berlin 1927, S. 311 ff., 419 ff.; MEIBOOM, Studien zur deutschen Politik Bayerns (o. Fn. 15), S. 99 ff. – Anders schon HEINRICH RITTER v. SRBIK, Deutsche Einheit – Idee und Wirklichkeit vom Heiligen Reich bis Königgrätz, Bd. II, 1. Aufl., München 1935, S. 197 f.

²⁸ WERNER SCHUBERT (Hrsg.), Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und Protokolle über die Berathungen mit kaufmännischen Sachverständigen und praktischen Juristen, Berlin 1856 (Nachdruck, Frankfurt a.M. 1986). – Vgl. hierzu LEVIN GOLDSCHMIDT, Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, *Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft* 4 (1857), 105–192: Die Fortsetzung dieses Beitrags, aaO., 289–363, hat bereits den Preußischen Entwurf von 1857 (s.u. Fn. 37) zum Gegenstand und analysiert dessen Regelungen zur Offenen Handelsgesellschaft (Art. 91–143) und zur Stillen Handelsgesellschaft (Art. 144–177). Die beiden Entwürfe unterscheiden sich rein äußerlich schon durch die Zählweise der Vorschriften: Der Entwurf von 1856 verwendet Paragraphen (§§ 1–1126), der Entwurf von 1857 hingegen Artikel (Art. 1–1063).

²⁹ Prot. DBV (1856), § 171, S. 432, 433: »Die Königliche Regierung ist ihrerseits schon seit längerer Zeit, und in Folge der ihr durch die Verhandlungen der Zollconferenzen gewordenen Anregung damit beschäftigt, auf der Basis der drei verschiedenen, in den Königlichen Staaten bestehenden civilrechtlichen Systeme den Entwurf eines Handelsgesetzbuches auszuarbeiten, welcher im Laufe der nächsten Monate voraussichtlich zur vollständigen Zusammenstellung gediehen seyn wird. Es ist ihre Absicht, diesen Entwurf alsdann, in gleicher Art, wie es bei der Wechselordnung geschehen, der Begutachtung durch Gerichte und Handelsvorstände und demnächst einer mündlichen Berathung mit praktischen Juristen und kaufmännischen Sachverständigen zu unterwerfen.«

³⁰ So RAISCH, Abgrenzung des Handelsrechts (o. Fn. 8), S. 102. Ähnlich ANDREAS M. FLECKNER, Art. »Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch«, *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Bd. I, Tübingen 2009, S. 45, 48 (rechte Sp.).

im Vorfeld von Bayern³¹ und vor allem am 5. Juni 1856 noch einmal von Baden in der Bundesversammlung vorgeschlagen wird.³²

Der Antrag Preußens vom 13. November 1856, außerdem nicht – wie von Bayern und Österreich vorgesehen – Frankfurt (den Sitz der Bundesversammlung) zum Tagungsort der Kommission zu machen, sondern stattdessen Bamberg oder Nürnberg,³³ stellt sich daher nicht etwa als Entgegenkommen gegenüber Bayern dar, sondern als Versuch, die Bundesversammlung in dieser Frage zu spalten.³⁴ Diese entscheidet sich am 18. Dezember 1856 zwar mehrheitlich für Nürnberg, allerdings gegen die Stimmen von Österreich, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau. Auch die Freien Städte sind gegen Nürnberg als Tagungsort, wenngleich ihre Kuriatstimme uneinheitlich ausfällt, da Bremen, Lübeck und Frankfurt sich für Frankfurt aussprechen, während

³¹ Vgl. den Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Schrenk an den König vom 31. Jan. 1856, BayHStA, MA 24605, Stück 48, fol. 120, 121v–122r: »Ich habe ferner in den Entwurf auch die [...] Frage, ob es nicht anrathlich wäre, dem zu verfassenden Entwurf den *Code de commerce*, der bereits am linken Rheinufer und auch im Großherzogthum Baden in Geltung ist, zu Grunde zu legen? aufgenommen, und es haben sich hiemit mehrere Gesandte einverstanden erklärt. Von anderen Seiten, namentlich von dem Oesterreichischen und dem Preussischen Gesandten ist dagegen bemerkt worden, daß es ihnen angemessener scheine, von einer derartigen Anempfehlung eines fremden Gesetzbuches in dem Antrage selbst abzusehen, wodurch ja nicht ausgeschlossen wäre, von Seite der committirenden Regierungen die Fachmänner hiezu zu instruiren, oder vielleicht auch diese Frage dereinst in dem niederzusetzenden Ausschusse noch in nähere Erwägung zu ziehen. Dieser Auffassung würde auch ich mich unmaßgeblichst anschließen und hienach die Hinweglassung der betreffenden, in der Anlage inclarirten Stellen des Entwurfes begutachten.« – Vgl. ferner die betreffende Passage aus dem Antragsentwurf, Anlage 3, aaO., fol. 127r, v: »An Vorarbeiten hiezu fehlt es nicht, und es wäre vielleicht wohl rathlich, der Kommission zu empfehlen, ihrer Arbeit den *Code de commerce* zu Grund zu legen, welcher in den deutschen Ländern auf dem linken, und theilweise auch auf dem rechten Rheinufer schon gilt, und denselben mit Berücksichtigung der deutschen Zustände und Verhältnisse zu überarbeiten. Denn, wenn auch das Recht einen Theil der Nationalität der Völker bildet, so hat dasselbe doch auch cosmopolitische Seiten und es treten diese im Handelsrechte am entschiedensten hervor. Die Einrichtungen und Bedürfnisse des Handels sind namentlich heut zu Tage bei allen civilisirten Völkern dieselben, und werden sich um so mehr ausgleichen, je mehr sich die Verkehrsmittel vervollkommen. Hier kann also in dem möglichsten Anschluße an dasjenige Handelsrecht, welches in ganz Frankreich und einem Theile von Deutschland bereits gilt, und auch die Basis der Belgischen und Niederländischen Gesetzgebung bildet, weder ein Verkennen der Nationalität des Rechts im allgemeinen, noch eine Gefahr liegen.«

³² Prot. DBV (1856), § 181, S. 451, 452: »Die Sache selbst anlangend, hält die Großherzogliche Regierung, wie bereits von Bayern hervorgehoben worden, den *Code de commerce* für die geeignetste Grundlage für ein allgemeines Handelsgesetzbuch, da derselbe ein geschlossenes Ganze bildet, bereits auf einem sehr weiten Gebiete – und auch in mehreren deutschen Staaten – Geltung hat, und möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung im Handelsrechte als ganz besonders wünschenswerth erscheint.«

³³ Prot. DBV (1856), § 299, S. 719, 720.

³⁴ SCHÖLER, Deutsche Rechtseinheit (o. Fn. 1), S. 304.

Hamburg gerne selbst die Konferenz ausrichten würde.³⁵ Bayern beißt also bewusst in diesen vergifteten Apfel, den Bismarck ihm reicht.

Gleichwohl gelingt es der bayerischen Verhandlungsführung in den konstituierenden Sitzungen der Nürnberger Kommission Mitte Januar 1857, die beiden Hauptkontrahenten Preußen und Österreich an einen Tisch zu bekommen: Bayern stellt mit dem Staatsminister der Justiz Friedrich v. Ringelmann den Präsidenten der Kommission und zudem mit Johann Lutz den Protokollführer.³⁶ Da der Bayerische Justizminister aber in aller Regel an den Verhandlungen nicht teilnehmen kann, fällt die eigentliche Leitung dem zweiten Präsidenten zu, dem Österreicher Franz Ritter v. Raule. Dafür wird der eben erst fertig gestellte *Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten (1857)*³⁷ zur Grundlage der Beratungen gemacht und die Position des Referenten ebenfalls mit einem preußischen Kommissionsmitglied besetzt, dem Vortragenden Rat im Preußischen Justizministerium und Verantwortlichen für den Preußischen Entwurf Friedrich Wilhelm August Bischoff.³⁸ Die beiden von Wien vorgelegten *Entwürfe eines österreichischen Handelsrechtes*, der sog. Ministerielle bzw. »gedruckte« Entwurf (1855)³⁹ und der auf seiner Grundlage erarbeitete sog. Revidierte bzw. »lithographierte« Entwurf (1857)⁴⁰, sollen nach dem Vorschlag des Bayerischen Justizministers wegen ihres geringeren Regelungsumfangs nur subsidiäre Berücksichtigung finden,⁴¹ was von der Kommission einstimmig angenommen wird:

»[...] und es einigte sich sofort die Versammlung zu dem einstimmigen Beschlusse, den Konferenzen den letzterwähnten Entwurf [der k. preußischen Regierung] als Grundlage zu geben, dabei aber dem Entwürfe der k. k. österreichischen Regierung, wenn auch nicht über jeden seiner Artikel abzustimmen wäre, gleichwohl fortwährend volle Beachtung zuzuwenden.«⁴²

³⁵ Prot. DBV (1856), § 352, S. 789 ff., 791.

³⁶ Prot. ADHGB, Bd. 1, S. 1, 2 f. (1. Vorbereitende Sitzung v. 15. Jan. 1857).

³⁷ Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten – Nebst Motiven, Theil I–II, Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, Berlin 1857. – Vgl. hierzu RAISCH, Abgrenzung des Handelsrechtes (o. Fn. 8), S. 99 ff.; CHRISTOPH BERGFELD, Handelsrecht Deutschland, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III/3, München 1986, S. 2853, 2880–2893.

³⁸ Prot. ADHGB, Bd. 1, S. 5, 5 f. (2. Vorbereitende Sitzung v. 17. Jan. 1857).

³⁹ Entwurf eines österreichischen Handelsrechtes – Ministerieller Entwurf, Prot. ADHGB, Beilagen, S. I–XL (§§ 1–212 in zehn Hauptstücken).

⁴⁰ Entwurf eines österreichischen Handelsrechtes – Revidierter Entwurf, Prot. ADHGB, Beilagen, S. I–XLIV (§§ 1–218 in elf Hauptstücken).

⁴¹ Prot. ADHGB, Bd. 1, S. 5, 6: »[...] daß der von der k. preußischen Regierung eingebrachte Entwurf mehr Materien umfasse, als der Entwurf der k. k. österreichischen Regierung, und daß es bei legislativen Berathungen erfahrungsgemäß weit leichter sei, aus einem größeren Materiale etwa Entbehrliches auszuschneiden, als zu einer minder umfangreichen Grundlage Alles was in einer Versammlung für wesentlich befunden werden konnte, hinzuzufügen.«

⁴² Prot. ADHGB, Bd. 1, S. 5, 6.

Insgesamt trägt dieses Ergebnis die Züge eines politischen Kompromisses. Einerseits wird zwar der Preußische Entwurf zur Arbeitsgrundlage des von Preußen gestellten Referenten gemacht: Eine Entscheidung, zu der es aber wohl auch kaum eine wirkliche Alternative gibt außer vielleicht den Code de commerce selbst.⁴³ Andererseits liegt angesichts der fast ständigen Abwesenheit des Bayerischen Justizministers der Vorsitz der Kommission – und damit die ausschlaggebende Stimme in Pattsituationen (*voctum decisivum*)⁴⁴ – faktisch doch bei Österreich:⁴⁵ Von den in der vorliegenden Arbeit berücksichtigten Sitzungen fungiert, von wenigen Ausnahmen abgesehen,⁴⁶ der Österreicher v. Raule als Kommissionspräsident.⁴⁷ Das Ziel Bismarcks, mit der Wahl Nürnbergs eine ähnliche Situation wie bei der Leipziger Wechselrechtskonferenz herzustellen und einen österreichischen Vorsitz zu verhindern,⁴⁸ wird insoweit also gerade nicht erreicht.

Die meisten Staaten entscheiden sich dafür, Praktiker aus Justiz und Verwaltung oder der Wirtschaft in die Kommission zu entsenden, wie etwa Heinrich Gerhard Heineken,⁴⁹ den Senator und Direktor des Handelsgerichts in Bremen, oder Georg Karl Seuffert,⁵⁰ den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts

⁴³ Ähnlich BERGFELD, *Ius Commune* 14 (1987), 101, 103, 107 f.

⁴⁴ Vgl. Prot. ADHGB, Bd. 1, S. 9, 10 (1. Sitzung v. 21. Jan. 1857).

⁴⁵ So schon KRAEHE, *Journal of Modern History* 25 (1953), 13, 19.

⁴⁶ In der *Ersten Lesung* vgl. Prot. ADHGB, Bd. 1, S. 1 und 5 (1. und 2. Vorbereitende Sitzung v. 15. bzw. 17. Jan. 1857). – In der *Zweiten Lesung* vgl. Prot. ADHGB, Bd. 3, S. 878 (99. Sitzung v. 19. Sept. 1857); S. 883 (100. Sitzung v. 21. Sept. 1857). – In der *Dritten Lesung* vgl. Prot. ADHGB, Bd. 9, S. 4493 (548. Sitzung v. 19. Nov. 1860); S. 5149 (589. Sitzung v. 12. März 1861).

⁴⁷ In der *Ersten Lesung* vgl. Prot. ADHGB, Bd. 1, S. 9 (1. Sitzung v. 21. Jan. 1857); Bd. 2, S. 405 (46. Sitzung v. 16. April 1857); S. 495 (56. Sitzung v. 30. April 1857); S. 508 (57. Sitzung v. 1. Mai 1857); S. 521 (59. Sitzung v. 4. Mai 1857); S. 532 (60. Sitzung v. 5. Mai 1857); S. 543 (61. Sitzung v. 7. Mai 1857). – In der *Zweiten Lesung* vgl. Prot. ADHGB, Bd. 3, S. 921 (105. Sitzung v. 30. Sept. 1857); S. 1161 (140. Sitzung v. 2. Dez. 1857); S. 1254 (152. Sitzung v. 20. Jan. 1858); S. 1275 (153. Sitzung v. 22. Jan. 1858); S. 1283 (154. Sitzung v. 23. Jan. 1858); S. 1292 (155. Sitzung v. 25. Jan. 1858); S. 1299 (156. Sitzung v. 27. Jan. 1858); S. 1418 (170. Sitzung v. 20. Feb. 1858); S. 1425 (171. Sitzung v. 22. Feb. 1858). – In der *Dritten Lesung* vgl. Prot. ADHGB, Bd. 9, S. 4507 (549. Sitzung v. 20. Nov. 1860); S. 4560 (556. Sitzung v. 3. Dez. 1860); S. 4629 (563. Sitzung v. 18. Dez. 1861); S. 5048 (580. Sitzung v. 31. Jan. 1861); S. 5064 (581. Sitzung v. 4. Feb. 1861); S. 5105 (584. Sitzung v. 9. Feb. 1861); S. 5124 (585. Sitzung v. 11. Feb. 1861); S. 5135 (586. Sitzung v. 15. Feb. 1861); S. 5144 (587. Sitzung v. 27. Feb. 1861); S. 5148 (588. Sitzung v. 11. März 1861).

⁴⁸ Prot. ADWO, S. 1, 3 f. (1. Sitzung v. 20. Okt. 1847). Vgl. hierzu v. PANNWITZ, *Die Entstehung der ADWO* (o. Fn. 10), S. 134 ff., 137.

⁴⁹ Zu Heinrich Gerhard Heineken (1801–1874) vgl. ALBERT SCHNELLE, *Bremen und die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (1856–1864)*, Bremen 1992, S. 25 f., 32.

⁵⁰ Zu Georg Karl [v.] Seuffert (1800–1870) vgl. den Nekrolog (1871), Beilage zu: *Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses*, Bd. 1 (1872).

dann Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, der Bayern in Abwesenheit des Justizministers vertritt und wöchentlich umfassende Berichte nach München erstattet.⁵¹ Lediglich Hannover, Württemberg und die in der Kurie des Art. 4 Nr. 12 DBA aufgeführten thüringischen Kleinstaaten greifen insoweit auf prominente Vertreter aus der Wissenschaft an ihren Landesuniversitäten zurück, nämlich auf Heinrich Thöl (Göttingen), Karl v. Gerber (Tübingen) und Friedrich v. Hahn (Jena), von denen vor allem Thöl und v. Hahn als besondere Experten des Handelsrechts ausgewiesen sind.⁵²

Obwohl der Code de commerce also nicht zur Arbeitsgrundlage der Kommission gemacht wird, spiegelt sich die besondere Bedeutung, die das französische Handelsrecht trotzdem immer noch hat, auch im wissenschaftlichen Handapparat der Nürnberger Kommission wider, für den folgende Titel aus der Hofbibliothek und der Bibliothek des Justizministeriums in München vorgesehen werden:

»I. *Aus der Hofbibliothek*: 1.) *Martens*, Grundriß des Handelsrechts 1820, 1 Bändchen. – 2.) *Marstadt*, Commentar des Handelsrechts von Deutschland und Frankreich, auf der Basis des Grundrißes von *Martens* 1849, Thl. 1. – 3.) *Poehl*, Deutsches und Hamburgisches Handelsrecht Bd. 1–8, 1828–34. – 4.) *Thoels*, Handelsrecht 1847, 2 Bände. – 5.) *Bender*, Handelsrecht 1824, 2 Bände. – 6.) *Sonnleithner*, Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechts 1832, 1 Bd. – 7.) *Broicher C. A.* und *Grimm*, Handelsgesetzbuch der preußischen Rheinprovinzen 1835, 1 Bd. – 8.) *Thilo*, Französisches Civilgesetzbuch und Handelsrecht 1838, Bd. 1–3. – 9.) *Borchardt*, Das brasilianische Handelsrecht etc. 1856, 1 Heft. – 10.) *Hoechster et Sacré*, *Manuel de droit commercial* 1855, 1 Bd. – 11.) *Entwurf* eines Handelsgesetzbuches für Württemberg 1839 u. 1840, 2 Bde. – 12.) *Schiebe*, Lehrbuch des Handelsrechtes nach *Pardessus*, *Cours de droit commercial* bearbeitet 1838, 1 Bd. – 13.) *Brinckmann Dr. C. H. L.*, Lehrbuch des Handelsrechts Heidelberg 1853, 1^o Abth. u. 2^o Abth. Heft 1.

II. *Aus der Bibliothek des Justizministeriums*: 14.) *Entwurf* eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland 1849, 1 Heft. – 15.) *Saint-Joseph*, *Concordance entre les codes de commerce et le code de commerce français* 1844, 1 Bd. – 16.) *Schuhmacher*, Handelsgesetzbuch für das Königreich der Niederlande 1827, 1 Bd. – 17.) *Fischer*, Preußens kaufmännisches Recht 1856, 1 Bd. – 18.) *Gelpke*, Zeitschrift für Handelsrecht 1852, 3 Hefte. – 19.) *Graeff*, Archiv für preußisches Handels- und Wechselrecht 1844 1848, Bd. I, II Heft 1.«⁵³

⁵¹ Diese Berichte befinden sich in München, BayHStA, MJu 17049 ff.

⁵² Vgl. die späteren Kommentare zum ADHGB von HEINRICH THÖL, Das Handelsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch dargestellt, Bd. I, 4. Aufl., Göttingen 1862; FRIEDRICH V. HAHN, Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. I–II, 1. Aufl., Braunschweig 1863/67; 2. Aufl., 1871/75; 3. Aufl., 1877 ff.; 4. Aufl., 1894 ff.

⁵³ BayHStA, MJu 17041, J.M. N^o 4087. – Die beiden unter Nr. 17 und 18 aufgeführten Werke sind jedoch nicht in Nürnberg angekommen, vgl. den Vermerk Seufferts v. 12. Jan. 1857, ebd. sowie den Bericht Steinbrüchels v. 27. Feb. 1861, aaO., MJu 17044, J.M. N^o 5555.

Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Kommissionsberatungen auf dem Preußischen Entwurf von 1857 aufbauen, dessen System und Anwendungsbereich daher im Folgenden näher analysiert werden sollen.

II. Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten (1857)

Die Verfasser des Preußischen Entwurfs von 1857 sind sich sehr wohl bewusst, dass die anstehende Aufgabe der Rechtsvereinheitlichung sich nicht allein auf Preußen beziehen wird, sondern auf »ganz Deutschland«. ⁵⁴ Mit Blick auf die Zersplitterung der Zivilrechtsordnung sei es deshalb so oder so notwendig, Materien aus dem allgemeinen Zivilrecht in das Handelsrecht aufzunehmen und nach dessen Bedürfnissen zu vereinheitlichen, um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden:

»Der gegenwärtige Entwurf hat daher seine Aufgabe in einem weitem Umfange aufgefaßt. Zwar bieten sich hierbei in anderer Beziehung mannigfache Schwierigkeiten dar, welche hauptsächlich aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Territorien bestehenden Civilgesetzgebungen entstehen, an die sich die Handelsgesetzgebung anlehnen muß. Indessen sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich. Nur ist es aus diesem Grunde nothwendig gewesen, manche Sätze des Civilrechts in den Bereich des Entwurfs zu ziehen und nach dem Bedürfniß einer allgemeinen Handelsgesetzgebung zu ändern. Einzelne Besonderheiten werden in dem Einführungsgesetze die erforderliche Berücksichtigung finden.« ⁵⁵

Sedes materiae dieser zivilrechtlichen Bestimmungen sind dabei vor allem die ersten beiden Titel im Dritten Buch des Preußischen Entwurfs »Von den Handelsgeschäften«. ⁵⁶ Der Erste Titel »Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen« (Art. 211–253) definiert vorweg in einem kurzen Ersten Abschnitt

⁵⁴ Preußischer Entwurf, Theil I (1857), Vorbemerkungen, S. IV f.: »Die Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung ist in der Natur und dem Bedürfniß des Handelsverkehrs begründet; die allgemeinen Bedingungen einer solchen Gesetzgebung sind bei der in den verschiedenen Landestheilen rücksichtlich der Handelsangelegenheiten bestehenden wesentlichen Uebereinstimmung in den Gebräuchen und Anschauungen vollständig vorhanden, und es hat sich der Wunsch nach einer Rechtseinheit in Handelssachen nicht nur für die Preußischen Staaten, sondern für ganz Deutschland bereits von kompetenten Seiten kund gegeben.«

⁵⁵ Preußischer Entwurf, Theil I (1857), Vorbemerkungen, S. V.

⁵⁶ Vgl. Preußischer Entwurf, Theil I (1857), Vorbemerkungen, S. VIII: »Bei Aufstellung der Vorschriften über die Handelsgeschäfte waren zwei Haupt-Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: die Auffindung und Festsetzung der dem besonderen Gebiete des Handelsrechts anheimfallenden eigenthümlichen Bestimmungen gegenüber den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften über die Rechtsgeschäfte, und die Bedachtnahme auf Herstellung einer Uebereinstimmung der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden verschiedenen Rechtssysteme, wenigstens in Ansehung der auf die Handelsgeschäfte bezüglichen wesentlichen Grundsätze.«

den »Begriff der Handelsgeschäfte« (Art. 211–213), ehe er sich in den folgenden Abschnitten eigentlich zivilrechtlichen Regelungsgehalten widmet: Im Zweiten Abschnitt werden zunächst »Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte« (Art. 214–235) gleichsam vor die Klammer gezogen, um dann im Dritten bis Fünften Abschnitt die »Abschließung der Verträge in Handelsgeschäften« (Art. 236–240), die »Erfüllung der Verträge in Handelsgeschäften« (Art. 241–249) und die »Aufhebung der Verträge in Handelsgeschäften wegen Nichterfüllung« (Art. 250–253) zu behandeln.⁵⁷ Von überragender Bedeutung für den Warenverkehr ist zudem die Aufstellung bestimmter einheitlicher Regelungen zum Kaufrecht, ohne es dabei im Zweiten Titel »Vom Kauf« (Art. 254–276) abschließend zu regeln. Dies wird zum einen mit den charakteristischen Anforderungen des Handels begründet, zum anderen aber auch ausdrücklich mit der Notwendigkeit einer Rechtsvereinheitlichung angesichts divergierender Zivilrechtsordnungen:

»Der Handelskauf ist im Wesentlichen den allgemeinen Regeln des Civilrechts über den Kaufvertrag unterworfen und wird deshalb in manchen Handelsgesetzbüchern gänzlich übergangen. Der gegenwärtige Titel des Entwurfs giebt ebenfalls keine erschöpfenden Vorschriften über den Handelskauf, sondern trifft nur über einige Arten desselben und über einzelne Fragen Festsetzungen, rücksichtlich deren durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse des Handels Besonderheiten hervorgerufen werden, oder eine allgemeine Norm, der Verschiedenheit der bürgerlichen Gesetze gegenüber, als wünschenswerth und möglich erachtet werden mußte.«⁵⁸

Im Anschluss folgen hierauf wiederum genuin handelsrechtliche Vertragstypen im Dritten Titel »Von dem kaufmännischen Kommissionsgeschäft« (Art. 277–295), im Vierten Titel »Von dem Speditionsgeschäft« (Art. 296–305), im Fünften Titel »Von dem Frachtgeschäft« (Art. 306–326) sowie im Sechsten und Siebenten Titel »Von der Versicherung« (Art. 327–349) bzw. »Von einzelnen Arten der Versicherung« (Art. 350–384).⁵⁹

Der Anwendungsbereich des Preußischen Entwurfs ist mit Blick auf diese Vorschriften daher in dreifacher Hinsicht abzugrenzen: Zum Ersten bezüglich der Adressaten, deren Aktivitäten dem Handelsrecht unterliegen sollen, zum Zweiten bezüglich der entsprechenden Geschäfte und zum Dritten bezüglich der Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeit fallen sollen.

⁵⁷ Vgl. hierzu Preußischer Entwurf, Theil I (1857), Vorbemerkungen, S. VIII f.

⁵⁸ Preußischer Entwurf, Theil II (1857), Motive zum Zweiten Titel, S. 133.

⁵⁹ Vgl. hierzu Preußischer Entwurf, Theil I (1857), Vorbemerkungen, S. IX.